

# LOHNSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG VON ZUSCHÜSSEN DES ARBEITGEBERS FÜR DAS SOG. 9-EURO-TICKET

|                    |                                                           |
|--------------------|-----------------------------------------------------------|
| <b>Gericht/Az:</b> | BMF, Schreiben vom 30.5.2022 IV C 5 - S 2351/19/10002:007 |
| <b>Fundstelle:</b> | juris                                                     |
| <b>Gesetz:</b>     | § 3 Nr. 15 EStG                                           |

Während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-Euro-Tickets (1.6. bis 31.8.2022) gelten für die lohnsteuerrechtliche Behandlung der Zuschüsse des Arbeitgebers folgende Grundsätze:

## 1. Jobticket nach § 3 Nr. 15 EStG

Die Überlassung eines Jobtickets zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ist nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei. Die steuerfreie Erstattung ist auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt.

**Steuerfreies Jobticket ist auf Aufwendungen des AN beschränkt**

Übersteigen die Zuschüsse des Arbeitgebers in den Monaten Juni, Juli und August 2022 die Aufwendungen des Arbeitnehmers, wird dies nicht beanstandet, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (Jahresbetrachtung).

Werden in der Jahresbetrachtung insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

**Übersteigender Teil führt zu Arbeitslohn**

## 2. Arbeitgeberbescheinigung nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG

Das steuerfreie Jobticket mindert die beim Arbeitnehmer abziehbare Entfernungspauschale. Aus diesem Grund hat der Arbeitgeber für das gesamte Kalenderjahr die steuerfreien Zuschüsse zu bescheinigen.

**Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung**

| Praxishinweise                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Die Bescheinigung des steuerfreien Jobtickets erfolgt unter der Nr. 17 der Lohnsteuerbescheinigung. |
| 2. Einen ausführlichen Beitrag zum Jobticket finden Sie in Immer aktuell VI/2019 S. 378.               |

## Impressum

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

